



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2006

HANNOVER, 5. OKTOBER 2006

NR. 40

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

350

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt RONNENBERG

Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Ronnenberg im Stadtteil Empelde am Sonntag, dem 29.10.2006 anlässlich des Tages der offenen Unternehmenstür und des Empelder Flohmarktes

350

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH (EWA) – Jahresabschluss 2005

350

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Kirchengemeinde Kirchhorst/Neuwarmbüchen vom 11.09.2003

351

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Jahresabschluss 2005

352

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-
mäß § 4 Niedersächsisches Gesetz über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Schlemm'sche Familienstiftung, vertreten durch Herrn Erhard Behre, Hannoversche Straße 30, 31275 Lehrte, hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 128 NWG zur Verrohrung eines Grabens auf dem Flurstück 274/2, Flur 5, der Gemarkung Ahlten beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 NUVPG durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Hannover, den 21.09.2006

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Martin Volkwein

Landeshauptstadt Hannover

— — —

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt RONNENBERG

Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Ronnenberg im Stadtteil Empelde am Sonntag, dem 29.10.2006 anlässlich des Tages der offenen Unternehmenstür und des Empelder Flohmarktes

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 12.07.2006 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Tages der offenen Unternehmenstür und des Empelder Flohmarktes dürfen am Sonntag, dem 29.10.2006 die Verkaufsstellen des Stadtteils Empelde in der Stadt Ronnenberg von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter

Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage des § 17 des Ladenschlussgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutter-schutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird besonders hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Ronnenberg, den 12.07.2006

STADT RONNENBERG
Walther
Bürgermeister

L. S.

**Bekanntmachung der Energie- und Wasserversor-
gung Ronnenberg GmbH (EWA) – Jahresabschluss
2005**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 19.06.2006 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für den Öffentlichen Sektor Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, die Buchführung und der Jahresabschluss 2005 der Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH, Ronnenberg, den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Ronnenberg, den 06.09.2006

STADT RONNENBERG
Rechnungsprüfungsamt
Friedrich

L. S.

Der vorstehende Bestätigungsvermerk der Stadt Ronnenberg, Rechnungsprüfungsamt, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Tage – im Geschäftszimmer der Energie- und Wasserversorgung Ronnenberg GmbH, Hansastr. 38, – Hauptgebäude –, 30952 Ronnenberg, aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Ronnenberg, den 21.09.2006

ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG
RONNENBERG GMBH

Walther
Geschäftsführer

Neumann
Geschäftsführer

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**Kirchenkreisamt Burgdorfer Land****1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nikolai Kirchengemeinde Kirchhorst/Neuwarmbüchen vom 11.09.2003**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nikolai Kirchengemeinde Kirchhorst/Neuwarmbüchen in Kirchhorst hat der Kirchenvorstand am 14. September 2006 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Der bisherige § 6 Gebührentarif wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**1. Reihengrabstätten:**

- a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre – je Grabstelle –: 610,00 €
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre – je Grabstelle –: 380,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre – je Grabstelle –: 1.100,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –: 44,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre – je Vierergrabstätte (1 m x 1 m) –: 700,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Vierergrabstätte –: 28,00 €

4. Rasengrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage:

- für 25 Jahre – je Grabstelle – einschließlich Namensstein mit Inschrift: 1.540,00 €

5. Urnenrasengrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage:

- für 25 Jahre – je Grabstelle – einschließlich Namensstein mit Inschrift: 1.050,00 €

6. Rasengrab in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Früh- und Totgeburten:

- für 25 Jahre – je Grabstelle –: 150,00 €

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- Gebühr gemäß Ziffer 2 b) bzw. 3 b) zur Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit gemäß § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung

II. Gebühr für die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern:

- je Bestattungsfall: 150,00 €

III. Gebühren für eine Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube bei Erd- oder Urnenbestattungen ist eine Gebühr nach ortsüblichem Stundenlohn zu entrichten. Diese wird in der Regel über das Bestattungsunternehmen abgerechnet.

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung 30,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 50,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 2,00 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren:

- für ein Jahr auf Hofplätzen – je Grabstelle –: 15,00 €

§ 2**Schlussvorschriften**

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. November 2006 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige § 6 der Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Kirchhorst, den 14. September 2006

DER KIRCHENVORSTAND:

Gutsch

Kirchenvorsteher

L. S.

Pn. Behler
Vorsitzende

Die vorstehende 1. Änderung Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 25. September 2006

EV.-LUTH. KIRCHENKREIS
BURGWEDEL-LANGENHAGEN
DER KIRCHENKREISVORSTAND:

Im Auftrage
Neumann

L. S.

Leiter des Kirchenkreisamtes

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 61 12 32 65 und 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Jahresabschluss 2005

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.07.2006 den Jahresabschluss 2005 festgestellt und der Verbandsgeschäftsführung Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, den Gewinnvortrag in Höhe von 12.868.097,48 € und den Jahresüberschuss in Höhe von 7.970.053,01 € auf die neue Rechnung zu übertragen.

Es wurde weiter festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 22.05.2006 abgeschlossener Prüfung des Jahresabschlusses die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **COMMERZIAL TREUHAND GmbH**, Theaterstr. 4/5, 30159 Hannover den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt.“

Die Bilanz, der Lagebericht und die Gewinn- und Verlustrechnung liegen im Anschluss an diese Veröffentlichung an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen – während der Dienststunden in Raum 418 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover, Karl-Wiechert Allee 76a in 30625 Hannover zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hannover, 27. September 2006

**ZWECKVERBAND
ABFALLWIRTSCHAFT REGION HANNOVER**

**Kornelia Hülter
Verbandsgeschäftsführerin**